



Zum Aushang

INFO 10/2025



02.10.2025

Von Pensionierung bis Altersermäßigung – was ist zu beachten?**1. Altersermäßigung gem. AZVO (Arbeitszeitverordnung) § 1 Absatz 4**

Beschäftigungsumfang: mind. 2/3 (OS: 18 Unterrichtsstunden, GS: 19 Unterrichtsstunden): ab dem SJ nach Vollendung des 58. Lebensjahres (LJ): 1 Ermäßigungsstunde
Vollendung des 61. Lebensjahres (LJ): 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).

Beschäftigungsumfang: weniger als 2/3, aber mehr als 50 %: ab dem SJ nach Vollendung des 60. Lebensjahres: 1 Ermäßigungsstunde

Das Lebensjahr (LJ) vollendet man um 24.00 Uhr des Tages vor dem jeweiligen Geburtstag. Wer z.B. am 01.08.1966 geboren ist, vollendet sein 58. Lebensjahr am 31.7.2024 und erhält ab dem 01.08.2024 die Altersermäßigung.

Wer? Jeder Beschäftigte (auch Beschäftigte mit Fristvertrag und PKB-Beschäftigte)
Achten Sie darauf, dass Sie die Altersermäßigung erhalten und erinnern Sie ggf. Ihre Schulleitung daran.

2. Umwandlung von AZK-Tagen in Ermäßigungsstunden: siehe [PR-Info „AZK-Tage“](#)**3. Abbummeln der AZK-Tage: siehe [PR-Info „AZK-Tage“](#)****4. Auszahlung der AZK-Tage bei Regelpensionierung: siehe [PR-Info „AZK-Tage“](#)****5. Altersgrenzen für d. Pensionierung: siehe [PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung“](#)****6. Vorzeitige Pensionierung (ohne Schwerbehinderung) auf eigenen Antrag gem. § 39 LBG Absatz 3 Punkt 2**

frühestmöglicher Zeitpunkt: zum Ende d. Schuljahres (SJ) / Halbjahres (HJ) nach Vollendung des 63. LJ

Antrag: formlos (siehe Bsp. „Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gem. § 39 Abs.3 Nr. 2 LBG“)

Abgabe: im Sekretariat; Frist: bis zum 15.01. (zum SJ-Ende) bzw. 15.06. (zum HJ-Ende); Eingangsbestätigung: auf einer Antragskopie mit Datumstempel und Unterschrift der Sekretärin / des Sekretärs

Versorgungsabschlag: für jeden Monat, den man vor der Regelaltersgrenze in d. Ruhestand geht, erhält man 0,3 % Abzug von der Pension (max. 14,4 %)

7. Regelpensionierung gem. § 38 LBG Absatz 1:

- a) vor dem 01.01.1961 geborene Lehrkräfte: zum Ende des SJ, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen
- b) nach dem 31.12.1960 geborene Lehrkräfte: zum Ende des HJ, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen

Achtung: Wer im 1. HJ seine Regelaltersgrenze erreicht u. bis zum SJ-Ende arbeiten möchte, muss eine Dienstzeitverlängerung beantragen.

8. Erhöhung des Beihilfeszinses nach der Pensionierung auf 70 %

Mitteilung an die Krankenkasse: innerhalb von 6 Monaten (ab dem Tag Ihrer Pensionierung) Rechtsgrundlage: § 199 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz

Nachweis: Die Mitteilung müssen Sie nachweisen können. Andernfalls wird die Krankenkasse verlangen, dass Sie auf der Grundlage Ihres aktuellen Gesundheitszustandes einen neuen Vertrag unterschreiben.

9. Pensionierung bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab GdB 50)

Frühestmöglicher Zeitpunkt: bis zum 31.12.25 ist die Pensionierung auf eig. Antrag schon ab dem HJ / SJ nach Vollendung des 60. LJ möglich. Ab dem 01.01.26 wird diese Altersgrenze schrittweise angehoben (s. PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung ab 01.01.26“)

Versorgungsabschlag: pro Monat, den man vor Erreichen der besonderen Altersgrenze in Pension geht, 0,3 % Abzüge (max. 10,8 %)

Pensionierung ohne Abzüge: nach Vollendung der besonderen Altersgrenze (s. PR-Info „Neue Altersgrenzen bei Pensionierung“)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Schwerbehindertenvertreter Hr. Pawelski (sven.pawelski@senbjf.berlin.de).

10. Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit: siehe PR-Info „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“

11. Berechnung des Ruhegehalts

Berechnung durch das Landesverwaltungsamt (LVwA):

<https://www.berlin.de/versorgungsauskunft-online/>

Antrag: <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle/>

Voraussetzungen:

- a) der Antrag muss spät. 1 Jahr vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und
- b) Sie *planen* eine Änderung Ihres Beschäftigungsumfangs, ein Sabbatical o. eine langfristige Beurlaubung
⇒ Dadurch wird die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge (Pension) erheblich beeinflusst
- c) Sie müssen die Personalstelle ermächtigen, Ihre Personalakte an das LVwA zu senden

Derzeitige Kulanzregelung (kein rechtlicher Anspruch):

Für aktive Beamtinnen und Beamte werden im Rahmen der Kulanz zur Zeit Auskünfte für die Zurruesetzung zur Antragsaltersgrenze (mit dem 63. Lebensjahr) für folgende Geburtsmonate erteilt: <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle/>

Adressat: Landesverwaltungsamt Berlin, Pensionsstelle, zentrale Auskunftsstelle
über Personalstelle

⇒ Geben Sie den Antrag im Schulsekretariat ab und lassen Sie sich auf einer Kopie den Eingang mit Datumstempel bestätigen.

Eingang im LVwA: sobald der Antrag eingegangen ist, erhalten Sie zeitnah eine Eingangsbestätigung

⇒ Erhalten Sie diese nicht, fragen Sie bitte bei der Personalstelle nach, wann Ihr Antrag an das LVwA gesendet wird.

12. Höchstgrenzen (HG) für die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen gem. § 53 LBeamtVG

a) unbegrenzter Zuverdienst: nach Ablauf des SJ, in dem d. Regelaltersgrenze erreicht wird *und* bei

⇒ Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes

⇒ Erteilung von Unterricht als Lehrkraft bei SenBJF (Sonderregelung, gilt z.Z. nur bis zum 31.12.26!)

b) HG für Einkommen außer- und innerhalb des öffentlichen Dienstes

- bei Pensionierung wg. Dienstunfähigkeit (außer wg. Dienstunfall)
- bei Pensionierung auf Antrag

71,75 % d. ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge¹ aus d. Endstufe d. Besoldungsgruppe, aus der sich d. Pension berechnet, ggf. abzüglich des Versorgungsabschlags (VA).

Bei A13 / Stufe 8 u. 5 % VA sind das z.B. 4076 €.

Die Berechnung der HG erfolgt immer monatsbezogen (im Dezember erhöht sie sich z.B. um das Weihnachtsgeld).

⇒ *nach Ablauf des SJ, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird: siehe a)*

c) HG für Einkommen innerhalb des öffentlichen Dienstes (nicht als Lehrkraft bzw. unter 50 % Unterrichtstätigkeit)

100 % bzw. 120 % (nach Hinausschieben des Ruhestands gem. § 38 Abs. 2 LBG) der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge¹ aus Stufe 8 der Besoldungsgruppe, aus der sich die Pension berechnet

Meldung an die Personalstelle: Der Zuverdienst muss in jedem Fall bei der Pensionsstelle gemeldet werden.

Achtung: Liegt zwischen dem Pensionseintritt und Ihrem Arbeitsvertrag eine Lücke von > 6 Monaten, so wird Ihre Berufserfahrung ggf. nicht angerechnet (Sie kommen in Erfahrungsstufe 1).

13. Vorübergehende Erhöhung der Pension gem. § 108 a LBeamtVG

Voraussetzung: Pensionierung nach Erreichen der Regelaltersgrenze und vor Erreichen des Regelrenteneintrittsalters

Antrag:

- formlos (siehe Beispiel „Antrag auf vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge“)
- Adressat: Landesverwaltungsamt Berlin, Pensionsstelle PS V, 10702 Berlin
- Zeitpunkt: möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach d. Pensionierung (die Zahlung erfolgt max. 3 Monate rückwirkend)

Höhe: Erhöhung des Ruhegehaltssatzes¹ um ca. 0,96 % pro Rentenjahr (max. auf 66,97 %).

Bis wann: Bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters.

14. Hinausschieben des Ruhestands = Dienstzeitverlängerung (DVerl) gem. § 38 Absatz 2 LBG

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf eigenen Antrag max. bis zur Vollendung des 70.LJ hinausgeschoben werden.

Zuschläge gem. § 43 BBesG BE: Für den Zeitraum der DVerl gibt es einen Zuschlag in Höhe von 20 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge¹. Bei DVerl in Teilzeit erhalten Sie als 2. Zuschlag *anteilig* das Ruhegehalt, das Ihnen bei Pensionierung wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte, d.h. bei 50 % Teilzeit, erhalten Sie 50 % Ihres Ruhegehalts.

Absummeln der AZK-Tage: Das ist während der Dienstzeitverlängerung NICHT möglich. Die AZK-Tage werden Ihnen nach dem Ende der Dienstzeit ausgezahlt. Weitere Infos finden Sie im PR-Info „[AZK-Tage](#).“

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester
Vorsitzende

¹ Glossar

Der Ruhegehaltssatz berechnet sich anhand der Zahl Ihrer Dienstjahre. Pro Jahr, das Sie voll gearbeitet haben, „bekommen“ Sie ca. 1,79 % Ruhegehaltssatz. Es werden max. 40 Dienstjahre angerechnet, folglich ist der max. Ruhegehaltssatz $40 \times 1,79 = 71,75$ %. Der Mindest-Ruhegehaltssatz beträgt 35 %.

Als Dienstjahre zählen alle Arbeitsjahre sowie die Jahre im regulären Referendariat. Zusätzlich zählen je nach Bundesland und Personengruppe weitere Zeiten, wie zum Beispiel Studienzeiten für westdeutsche Beamte. Jahre mit Teilzeitbeschäftigung zählen anteilig. Ein Schuljahr mit 75 % Teilzeit zählt z.B. als $\frac{3}{4}$ Dienstjahr.

Der Referenzwert, auf den sich der Ruhegehaltssatz bezieht, sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Das sind 100 % der Bezüge der Besoldungsgruppe und -stufe, die Ihnen vor Ihrer Pension zustand, abzüglich der Hauptstadtzulage und des Familienzuschlags für Kinder. Als Referenzwert gilt immer die Besoldung für den vollen Beschäftigungsumfang. Wenn Sie vor Ihrer Pensionierung in Teilzeit sind, so wirkt sich dies nicht auf den Referenzwert aus, sondern auf die Zahl der Dienstjahre. Für A13/Stufe 8 ist der aktuelle Referenzwert z.B. ca. 5880,02 €. Bei einem Ruhegehaltssatz von 55 % ergäbe sich eine Brutto-Pension von ca. 3234,01 €.

Bei Beförderungen ist die höhere Besoldungsgruppe nur dann ruhegehaltsfähig, wenn die Beförderung spätestens 2 Jahre vor der Pensionierung erfolgt ist.

Zentraler Service Personalstelle, ZS P D
Frau / Herr
DG Flottenstraße 28-42
13402 Berlin
über die Schulleitung der
.....

Berlin, den
Schulnummer:
Personalnummer:

Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gem. § 39 Abs.3 Nr. 2 LBG

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

am ist / war mein Geburtstag.

Ich beantrage daher meine Versetzung in den Ruhestand zum (01.02./ 01.08.)

bzw. zum nächstmöglichen darauffolgenden Termin (wenn AZK-Tage vorhanden sind).

Mein letzter Arbeitstag soll am sein. (letzter Schultag des Schuljahres
oder Halbjahres)

Mit freundlichen Grüßen

Landesverwaltungsamt Berlin
Pensionsstelle PS V
10702 Berlin

Berlin,

Antrag auf vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

am wurde ich nach Erreichen meiner Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Ich beantrage hiermit die vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge gemäß §108a Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen